



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. März 1965

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
16.3.65	Zweite Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken. — 2. Grundstücksverkehrsverordnung —	273
12. 3. 65	Anordnung über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen	273
16. 3. 65	Anordnung Nr. 2 über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen. — Aufsichtspflicht über Lehrlinge auf Baustellen —	276
18. 3. 65	Preisverordnung Nr. 716/4*. — Widerstände —	276

Zweite Verordnung* über den Verkehr mit Grundstücken. — 2. Grundstücksverkehrsverordnung —

Vom 16. März 1965

Zur Ergänzung der Verordnung vom 11. Januar 1963 über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — (GBl. II S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Der Rat des Bezirkes kann unter Mitwirkung der Räte der Kreise bestimmte Befugnisse aus dieser Verordnung den Räten der Städte, der Stadtbezirke oder der Gemeinden bzw., soweit es sich um den Verkehr mit nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken handelt, den Organen des Liegenschaftswesens übertragen.

(2) Sind gemäß Abs. 1 Befugnisse den Organen des Liegenschaftswesens übertragen worden, haben diese über die Genehmigungsanträge im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Kreises zu entscheiden.

(3) Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.“

§ 2

Im § 18 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Sind gemäß § 16 Befugnisse den Organen des Liegenschaftswesens übertragen worden, tritt an die Stelle des Rates des Kreises das zuständige Organ des Liegenschaftswesens im Kreis. Über Beschwerden, denen durch das zuständige Organ des Liegenschaftswesens im Kreis nicht stattgegeben wird, entscheidet der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes endgültig.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1965

**Der Ministe,
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates
St o p h

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l

Anordnung über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Vom 12. März 1965

Auf Grund des § 40 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vorläufige Richtlinie über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1965

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

* (1.) VO (GBl. II 1963 Nr. 22 S. 159)

